



STAATSANWALTSCHAFT
ZÜRICH - SIHL

Ihr Zeichen
Unser Zeichen
Kontaktperson Dr. Ursula Frauenfelder Nohl
E-Mail ursula.frauenfelder@ji.zh.ch
Datum 26. Juni 2007

Herrn
Rudolf Elmer
c/o Frau Marie Anne Elmer
Röntgenstrasse 87
8005 Zürich

Ihre Strafanzeige vom 13. März 2007 an Frau STA lic.iur. Alexandra Bergmann

Sehr geehrter Herr Elmer,

Frau Bergmann hat Ihre rubrizierte Strafanzeige zur Prüfung des weiteren Vorgehens an mich weitergeleitet, da sie nur für die Strafuntersuchung in Sachen Bank Julius Bär und weitere Geschädigte gegen Sie zuständig ist, nicht aber auch für Strafanzeigen von Ihnen als Geschädigtem.

Zum einen erstatten Sie in Ihrem Schreiben vom 13. März 2007 Anzeige gegen die Bank Julius Bär wegen massiven **Stalkings**, ohne allerdings anzuführen, worin im Einzelnen diese Stalkinghandlungen bestehen. Zum einen kennt nun aber das Schweizer Strafrecht den Tatbestand des Stalkings als solches nicht, sondern nur einzelne Tatbestände, wie Drohung, Nötigung, Tötlichkeiten, Körperverletzung usw., welche durch einzelne konkrete Handlungen erfüllt sein müssen. Zum andern kann eine Strafuntersuchung nur gegen eine konkrete Person, nicht gegen eine Firma geführt werden, und eine konkrete Tat muss dieser Person auch nachgewiesen werden können. Wie meine Abklärungen ergeben haben, haben Sie im Januar, Juni und Juli 2004 sowie im Juli 2005 insgesamt vier Strafanzeigen bei der Stadtpolizei Zürich bzw. der Kantonspolizei Schwyz erstattet, dreimal wegen drohenden Mails, welche Sie und Ihre Frau erhalten haben, und einmal, im Juni 2004, weil unbekannte **Privatdetektive Sie an Ihrem Arbeitsplatz an der Stauffacherstrasse 55 in Zürich beobachtet haben**. In allen vier Fällen hat die Polizei, insbesondere auch die Kantonspolizei Zürich, an welche die Anzeigen schliesslich gingen und mit welcher Sie ja auch Kontakt hatten, die nötigen und möglichen

Ermittlungen zur Eruierung der Täterschaft vorgenommen, allerdings ohne Erfolg, was bei den drohenden E-Mails nicht weiter erstaunt, wurden diese doch von öffentlichen Telefonkabinen aus verschickt. Die entsprechenden Ermittlungsakten wurden deshalb - wie in Fällen mit unbekannter Täterschaft üblich - nicht an eine Untersuchungsbehörde, sondern ins Polizeiarchiv verfügt. In diesen Fällen kann denn auch keine Strafuntersuchung eröffnet und geführt werden.

In Ihrem Schreiben vom 13. März 2007 führen Sie weiter die Verfolgung Ihrer Tochter auf dem Kindergartenweg sowie die Verfolgung Ihrer Familie auf der Autobahn zwischen Zürich und Freienbach an, welche Vorfälle der Schwyzer Polizei bekannt seien. Von einer Verfolgung Ihrer Tochter auf dem Kindergartenweg ist aus den polizeilichen Unterlagen nichts ersichtlich, wohl aber von einer Beschattung Ihrer Ehefrau am 21. Juni 2005, 20.40 Uhr, auf der Autobahn A3 Richtung Chur. Die polizeilichen Ermittlungen haben ergeben, dass die Bank Julius Bär AG tatsächlich eine Privatdetektei mit Ihrer Observierung beauftragt hatte, und zwar im Zusammenhang mit der eingangs erwähnten Strafuntersuchung gegen Sie selbst. Das blosses Verfolgen von Personen auf öffentlichem Grund ist nun aber in keiner Weise strafbar und stellt auch noch keine Drohung im Sinne des Strafgesetzbuches dar, auch wenn ich verstehen kann, dass Sie selbst eine solche Situation als bedrohlich empfinden. Auch in diesem Zusammenhang kann ich deshalb keine Strafuntersuchung eröffnen.

Weiter erstatteten Sie Anzeige wegen **Korruptionsversuchs** gegen die Verantwortlichen der Bank Julius Bär - allerdings auch ohne diese namentlich zu erwähnen und genau darzulegen, was für ein Verhalten konkret Sie diesen vorwerfen. Wenn ich Ihre Hinweise und die Information von Frau Bergmann richtig verstanden habe bzw. interpretiere, geht es aber offenbar darum, dass die Bank Julius Bär versucht hat, sich aussergerichtlich mit Ihnen zu einigen, und Ihnen in Vergleichsverhandlungen den Betrag von Fr. 500'000.-- per saldo aller Ansprüche angeboten und sich auch bereit erklärt hat, im Falle einer Annahme dieses Angebotes durch Sie alle Strafanzeigen gegen Sie zurückzuziehen bzw. eine Desinteresseerklärung abzugeben, so dass die Strafuntersuchung gegen Sie hätte eingestellt werden können. Dies stellt nun aber ein vor allem auch in der Geschäftswelt völlig normales Verhalten dar und ist keineswegs strafbar. In strafrechtlich relevante Weise bestochen werden können im Übrigen nur Amtsträger, aber keine Privatpersonen, also insbesondere auch nicht Sie. Auch in diesem Zusammenhang kann ich somit keine Strafuntersuchung eröffnen.

Was Ihren Hinweis auf Ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Steuerbehörden betrifft, muss ich Sie bitten, sich direkt mit diesen in Verbindung zu setzen.

Zusammenfassend muss ich Ihnen sagen, dass ich aufgrund Ihres Schreibens vom 13. März 2007 und den erwähnten früheren Strafanzeigen von Ihnen keine Möglichkeit zur Eröffnung einer Strafuntersuchung sehe, weshalb ich die Sache als für mich erledigt erachte.

Ich bedaure, Ihnen keinen besseren Bescheid geben zu können, und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
Die Leitende Staatsanwältin



Dr. Ursula Frauenfelder Nohl

Kopie z.K. an

- ◆ Frau RA lic.iur. Ganden Tethong, Tethong Blattner Rechtsanwälte, Zeitweg 23, 8032 Zürich
- ◆ Ombudsmann des Kantons Zürich, RA lic.iur. Simon Gerber, Mühlebachstrasse 8, 8008 Zürich
- ◆ STA lic.iur. Alexandra Bergmann, Büro F-2